

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch“

Weiträumiges Grünland, auf dem Rinder und Schafe grasen, die statt durch Zäune durch breite Wasser führende Gräben getrennt werden und in denen Wasserkuhlen als Tränken dienen, ist typisch für die traditionelle Grünlandnutzung in der Marsch. Von dieser Art der Grünlandwirtschaft profitieren Wiesenbrüter und Trauerseeschwalben, aber auch viele Zugvögel auf der Rast. Ziel des Vertrages „Weidelandschaft Marsch“ ist es, Betriebe darin zu unterstützen, diese traditionelle Form der Grünlandwirtschaft auf möglichst großer Fläche geschlossen fortzuführen.

Grundlage des Vertrages bildet das gesamte in der Region liegende Grünland eines Betriebes. Die Binengräben werden nach Möglichkeit so gestaltet bzw. zeitweise angestaut, dass ggf. eine zaunlose Viehhaltung gewährleistet werden kann. Alle Grünlandflächen werden in ein System unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten (rote, gelbe und grüne Flächen) eingeteilt. Die Einstufung richtet sich nach den Möglichkeiten des Betriebes. Auf mindestens 10% der Vertragsfläche (rote Flächen) sollen flächige Vernässungen und eine extensive Beweidung besonders attraktive Brutplätze für Wiesenvögel schaffen. Schwerpunkt der Förderung sind Grünlandflächen in Eiderstedt sowie weitere aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzbehörde als Brutgebiete von Wiesenvögeln und Trauerseeschwalben identifizierte Flächen in den tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

Die wichtigsten Auflagen:*

- Einbeziehung von mindest. 90 % der Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region.

Für alle Flächen gilt:

- Nutzung der Flächen als Grünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Pflanzenschutzmittel-Einsatz nur zur Ampfer- und Distelbekämpfung auf grünen u. gelben Flächen.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten (Ausnahme: Auf grünen Flächen ist Vergrämung in der Zeit vom 16.03. bis 20.06. zulässig, wenn dabei auf den Einsatz von Knallgaskanonen etc. verzichtet wird);
- Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (v.a. dauerhafte Schaffung von Kuhlen; zeitweise flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf ca. 2 % der Netto-Vertragsfläche.
- Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind, 1 Pferd Mutterschafen.

Für alle grünen Flächen gilt:

- Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.;
alternativ:
keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Ausbringung organischer Dünger
Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während Vertragslaufzeit ist nur die geringere Auszahlung möglich.
- Im Übrigen sind keine weiteren vertragspezifischen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Für alle gelben Flächen gilt:

- Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
- Mineralische Düngung nicht zulässig;
- organische Düngung im Zeitraum 01.04. bis 20.06. nicht zulässig;
- Mahd (auch Pflegemahd) ab 21. Juni zulässig; Nachweide mit max. 4 Rinder/ha vom 01.04. bis 15.07.; 1 vom 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung
- Beweidung (ohne Schnittnutzung): ab 01.04. Auftrieb von bis zu 4 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha); Auftrieb von Pferd jedoch ab 16.07.; ab 16.07. bis 15.12. Beweidung ohne Tierzahlbegrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig.

Für alle roten Flächen gilt:

- Einstau der Gruppen bzw. Bodenvernässung auf ca. 10 % der roten Flächen.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
- Keine Düngung und kein PSM-Einsatz zulässig.
- keine Mahd zulässig, ggf. Pflegemahd.
- Beweidung ab 01.04. bis 15.10. mindest. 1 bis max. 4 Tiere/ha; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig.

Ausgleichszahlung:**

Das Land zahlt jährlich als Ausgleich für die Auflagen für grüne Flächen: 100,- bzw. 120,- €/ha;
gelbe Flächen: 400,- €/ha;
rote Flächen: 500,- €/ha und Jahr. In ausgewählten Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 70,- bzw. 50,- €/ha (bei gelben Flächen) angehoben.

Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

** incl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %)

Zusätzlicher Hinweis:

Über die für die Gewährung der „Natura 2000-Prämie“ zu beachtenden Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.
Stand: 20.03.2017